

Aktenzeichen:
26 C 272/21



Amtsgericht Heidelberg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

vertreten durch d. Geschäftsführer

Mannheim
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Jannack und Kollegen**, Kleppingstr. 20, 44135 Dortmund, Gz.: 210184JJ

gegen

- Heidelberg,

- Beklagter -

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Heidelberg durch den Richter am Amtsgericht _____ am 25.11.2021
beschlossen:

1. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 149,31 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Klägerin hatte den beklagten Rechtsanwalt auf Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten, Zinsen und Mahnkosten in Anspruch genommen. Zu Grunde lag ein Vertrag über die Speicherung, Registrierung und Veröffentlichung von Kanzleidata im Internet. Nach erfolgter Begleichung der Streit-

gegenständlichen Forderungen am 12.10.2021 (nach Rechtshängigkeit) hat die Klägerin den Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 25.10.2021 für erledigt erklärt; der Beklagte ist nicht entgeggetreten.

II.

Das Gericht hatte infolge Erledigung der Hauptsache nach § 91a ZPO über die Kostentragung zu entscheiden. Für die Kostenentscheidung war neben Billigkeitsgesichtspunkten in erster Linie ausschlaggebend, welcher Verfahrensausgang ohne die Erledigung zu erwarten gewesen wäre (vgl. Zöller, ZPO, 33. Aufl., Rn. 24 zu § 91a ZPO).

Hieraus folgt eine Kostentragungspflicht der Beklagenseite:

Die Klage war zulässig. Insbesondere war das Amtsgericht Heidelberg zur Entscheidung berufen, weil § 13 Nr. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen keinen ausschließlichen Gerichtsstand am Geschäftssitz der Klägerin vorsieht. Die Vollmacht des Klägereverters wurde nach Vorlage des schriftlichen Vollmachtsdokumentes vom 14.07.2021 nicht mehr bestritten.

Auch die materiellen Einwendungen des Beklagten greifen nicht durch. Zu etwaigen Mängeln der vereinbarten Leistungen trägt der Beklagte schon nicht substantiiert vor. Jedenfalls aber kann die Klägerin nach den vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen einwenden, dass der Beklagte erkennbare Mängel hätte anzeigen müssen (§ 5 Nr. 2 der AGB). Verzug trat vorliegend 14 Tage nach Rechnungsstellung ein. Unter Verzugsgesichtspunkten schuldete der Beklagte daher vorgegerichtliche Anwaltskosten, Zinsen und Mahnkosten (§§ 286, 288, 249 ff BGB). Die insoweit vorgenommene Berechnung wurde nicht angegriffen. Schließlich konnte offenbleiben, ob die Klägerin den vorprozessual tätigen Rechtsanwalt tatsächlich bezahlt hat. Denn ihre Inanspruchnahme war mit Sicherheit zu erwarten (vgl. Palandt, BGB, 80. Aufl., Rn. 1 zu § 257). Zum anderen entspricht eine Kostenlast des Beklagten auch dann billigem Ermessen, wenn der Klägerin lediglich ein Freistellungsanspruch (§ 257 BGB) zugestanden haben sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

oder bei dem

Landgericht Heidelberg

Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Heidelberg, 01.12.2021



[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig